Bavar.
4083
-70-

Digitized by Google

Bavar. 4083 (70

Digitized by Google

Recht und Herkommen

des

wirzburgischen Lehenhofs

die

Ritterdienste der Vasallen

betreffend.

Im December 1805.

Digitized by Google

Zur Belehrung derjenigen, welche in der, von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern von den wirzburgischen Vasallen geforderten Reluition der Ritterdienste eine ungerechte Neuerung finden wollen, sind die folgenden wenigen Blätter bestimmt. Daß der, welcher es übernimmt, zu belehren, keinen Dank bey denen verdienen werde, die über dergleichen Pflichten nicht belehrt seyn wollen, ist klar; man erwartet aber auch keinen Dank von denselben, wenn sie nur immer so gerecht wären, den eifrigen Anhänger und Vertheidiger der Rechte seines Landesfürsten nicht zugleich für einen Feind ihres Standes und ihrer Personen zu halten. Der Schriftsteller, der aus Pflicht oder eigener Wahl für seines Fürsten Rechte auftritt, kann mit dem Eifer gegen die Sache, die er bekämpft, die größte

Hoch-

Hochachtung gegen Stand und Person des Gegners verbinden.

Um das Recht in dem vorliegenden Falle zu deduziren, dazu reichet schon die Geschichte hin, welche hier das Recht und Herkommen hinlänglich begründet, ohne daß es nöthig wäre, auf Wesen und Natur der Lehen und auf LehenGesetze zu rekurriren.

Geschichte

Geschichte
der von den Vasallen des Fürstenthums Würzburg geleisteten Ritterdienste.

Da schon im Begriffe des Lehens die Verbindlichkeit des Vasallen liegt, seinem feindlich angegriffenen Lehenherrn Beystand zu leisten; da vormals auf der LehensMiliz die ganze Landesvertheidigung beruhte, ehe VolksAufgeboth und SoldMiliz bekannt wurden: so braucht es keiner weiteren Ausführung, daß zu aller Zeit auch in dem Fürstenthume Wirzburg der Ritterdienst gebräuchlich war, und daß auch hier einstens die ganze Landeswehre in der LehensMannschaft bestand. Diese allgemein anerkannten Thatsachen machen es überflüßig, in die früheren Jahrhunderte zurück zu gehen, und die Vasallen im Dienste des Fürsten und Landes aufzusuchen. Man kann sich daher begnügen, nur die Geschichte jener Jahrhunderte einzusehen, die uns zunächst liegen, und woher allein noch vollständigere Beweise übrig geblieben sind.

Der BauernAufruhr im J. 1525, der sogenannte Hessische Einfall im J. 1527 — veranlaßten Aufge-

bothe der Vasallen. Aber, noch dringender wurde dem Lehenherrn das Bedürfniß, seine LehensMannschaft aufzubiethen, als der Markgraf Albrecht von BrandenburgKulmbach seine verheerenden Streifzüge gegen die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg unternahm. Ein Aufgeboth gegen diesen Markgrafen geschah im J. 1552, vermöge Ausschreibens am Mondtag Esto mihi; die Vasallen wurden auf den Freytag nach Invocavit vorbeschieden. Die Namen der Erschienenen, und die Anzahl ihrer Pferde enthält die Anlage *).

Gleiche Aufmahnungen geschahen in den J. 1553, 1558, 1563, 1583 —— wovon die noch vorhandenen Akten Zeugen sind.

Der bekannte Kampf der Liga mit der Union, dessen glückliche Ausführung der Bischof Julius zu Wirzburg sich besonders angelegen seyn ließ, gab im Jahre 1610 die Veranlassung zu einem Aufgebothe sämmtlicher Vasallen.

Der Graf Georg Friedrich v. Hohenlohe bath hierauf in Abwesenheit seiner Stammsvetter, weil der schuldige Ritterdienst das ganze Geschlecht angehe, um Aufschub. Der Freyherr Heinrich Herrmann zu Burgmilchling versprach, seiner LehensPflicht Genüge zu leisten. Wolf Dietrich v. Stein zum Altenstein — Hanns Ulrich Voit v. Salzburg — Bernhard v. Steinau — Ludwig Kasimir

v.

*) Beylage I.

v. Stetten zu Kocherstetten — Wolf Philipp und Hanns Lorenz Gros v. Trockau — die von Heßberg, die Diemar — Moriz Herrmann Marschall v. Ostheim zu Walldorf — weiland Hanns Rüden Kinder Vormünder — Wolf Balthasar und Veit Asmus v. Seckendorf — Hanns Ernst Zobel zu Giebelstatt — Hanns Ludwig v. Knöring — Otto Heinrich v. Ebersberg gnt. v. Weyhers zu Gersfeld — Wolf Ludwig v. Krailsheim — Hanns Christoph Burdian — Thomas v. Aufseß — Wolf v. Krailsheim zu Morstein — Philipp Ernst u. Albrecht v. Berlichingen — Georg Sigmund v. Rosenberg — Karl Sigmund's und Konrad's v. Berlichingen Vormünder — Wolfg. Kapler v. Oeden — und Andere erklärten sich auf das Ausschreiben zu gehorchen schuldig und bereit.

Der Kampf beyder Partheyen dauerte fort. Unglücklich im Ganzen ward der Krieg von Seite der Union geführt; doch führten einzelne ihrer Heerführer zuweilen glückliche Streiche aus. Der Graf von Mannsfeld, fürchterlich durch seinen unternehmenden Geist, und durch seine beweglichen Kolonnen, mit denen er bald hier bald dort unerwartet erschien, drohte im J. 1621 dem Stifte Bamberg, und hatte dem Domkapitel daselbst durch ein eigenes Schreiben einen nahen Einfall angekündiget. Der Bischof Johann Gottfried zu Bamberg war zugleich Bischof zu Wirzburg; er both daher, um die angedrohte Gefahr

fahr abzuwenden, die Vasallen der beyden Fürstenthümer auf. Das Ausschreiben war vom 8. Jul.; am 15. desselben Monats sollten die wirzburgischen Vasallen zu Haßfurt eintreffen. Daß die Vasallen ihre Pflicht nicht miskannten, beweiset folgender Akten Auszug.

Die Grafen Kraft und Ludwig zu Hohenlohe Langenburg, desgleichen auch der Graf Wolf Ernst von Isenburg schickten ihre Lehenreuter.

Konrad Herr zu Limpurg schickte für sich und seine Brüder den Julius Joachim von Seckendorf mit vier Reißigen und einem Karrenpferde.

Hanau schickte sieben Reißige mit einem Karrenpferde.

Die Grafen Wolfgang und Gottfried von Kastell versprachen, unverzüglich vier reißige wohl gerüstete Knechte zu schicken.

Die Grafen Ernst und Johann Albrecht von Oettingen schickten 2 Reißige und einen Einspännigen.

Heinrich Herrmann Freyherr zu Burgmilchling und Wilhelmsdorf schickte den Lorenz von Brandenstein und einen anderen Reißigen mit zwey Pferden.

Friedrich Hundbiß zu Wäldrams bittet, mit einem gerüsteten Manne zu Pferd vorlieb zu nehmen; gleiche Bitte stellte auch Eberhard von Eyb.

Wolf Konrad und Wolf Albert Rüd von Kollenberg — Elisabethe von Hutten zu Vordern Frankenberg — Hanns Heinrich Geyer von Giebelstatt — Phi-

Philipp Christoph Echter von Mespelbrunn — Christoph Sebastian von Jaxtheim — Hanns Dietrich von Zyllenhardt — Franz Albrecht Hofwart — Moriz Herrmann Marschall von Ostheim zu Walldorf — Jakob Christoph Wolfskeel — Veit Dietrich von Eyb — Georg Friedrich von Krailsheim — Eberhard Albrecht von Morstein — Hanns Christoph von Adolzheim — Christoph von Krailsheim — Hanns Wolf von Seckendorf — Georg Friedrich zu Langenfeld und Johann Christoph zu Ullstatt, Brüder von Seckendorf — Lukas von der Tann — Georg Eyrich von Erthal — Heinrich Alex. Hund v. Wenkheim — Friedrich v. Krailsheim — Hanns Egolf von Leonrod — Hanns Joachim von Seckendorf — Georg Ernst von Eyb — Hanns Wilhelm von Dienheim — und Andere schickten unverzüglich ihre LehenReuter.

Christoph Wilh. von Schletten zu Kissingen — Valtin von Lichtenstein — Georg Friedrich von Stein zum Altenstein — Hanns Ludwig Graf zu Gleichen — Hanns Wilhelm von Rabenstein — Hanns von Wiesenthau — Hanns Christoph von Steinau zu Euerbach — Ludwig v. Liebenstein — und Andere entschuldigten sich theils wegen geringen Ertrags des Lehens, theils wegen vieler Schulden und großer Armuth, und bathen den Lehenherrn um gnädige Nachsicht.

Georg

Georg Wilhelm und Hanns Melchior v. Seckendorf als Theilhaber an den lehenbaren Zehnten zu Bindloch und Eckersbathen, statt der LehenReuter von ihnen, wie bereits anderen Vasallen gestattet worden sey, ein gewisses AnrittGeld zu nehmen, und damit Reuter und Pferde werben und kaufen zu lassen. Ludwig von Liebenstein hatte erkläret, daß er dem Herkommen gemäß den halben Theil der LehensNutzung statt des LehenReuters darschießen wolle.

Die Anzahl der LehenPferde, wie sie nach und nach zu Haßfurt ankamen, ist aus dem anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen *).

Die Vasallen waren, wie Herkommens, persönlich aufgemahnt; dagegen protestirte die Ritterschaft, und behauptete noch, daß Einer, wenn er auch mehr als ein Lehen habe, doch nicht schuldig sey, mehr als ein Pferd zu schicken; welches man jedoch auf Seite des LehenHofes nicht zugestand.

Den 2. Sept. wurden die Reuter durch Melchior Reinhard von Berlichingen, H. E. von Erthal und Heinrich Christoph von Lindenstein zu Haßfurt gemustert, und, wie aus der vorhandenen MusterRolle ersichtlich ist, in eine Kompagnie zu Pferde eingetheilt.

Die Ritterdienste in natura zu leisten, fiel den Vasallen immer schwer; sie waren daher schon früher ge-

*) Beylage II.

geneigt, diese NaturalLeistung mit Geld abzulösen. Diese Neigung wurde immer größer, je öfter sie durch lehenherrliche Aufgebothe wegen guter Knechte und Pferde in Verlegenheit kamen. Als daher der Bischof Johann Gottfried im J. 1622 seine Vasallen abermals aufboth, so kam es über diesen Gegenstand zu Unterhandlungen.

Die fränkische Ritterschaft aller sechs Orte hielt im May u. Jun. d. J. einen Konvent zu Rothenburg. Dieser allgemeinen Versammlung gab der Bischof durch zwey unterm 12. May und 9. Jun. erlassene Schreiben zu erkennen, daß er bereit sey, einen AblösungsVertrag der RitterlehenDienste einzugehen. Der Kanton Odenwald, der Zeit Direktor des Ritterkreises, führte Namens des ganzen Körpers das Wort, und verabredete mit dem Bischofe einen Tag des Zusammentritts auf den 27. Junius. An diesem Tage trafen nun die Bevollmächtigten der Ritterschaft ein, an deren Spitze der R. von Rosenberg bey der Konferenz als Wortführer erschien.

Man kam überein, daß die Vasallen auf künftigen Fall statt der Knechte und Pferde, die schwer aufzubringen seyen, so viel Geld bezahlen sollten, als der Lehenherr zur Zeit der Mahnung selbst auf Mann und Pferd werde geben müssen. Die Ritterschaft machte sich über dieß noch anheischig, dem Fürsten jedes Mahl diejenigen zu benennen, welche in Erlegung ihres Antheils säumig seyn würden, damit gegen

gen dieselben durch gewöhnliche Rechtsmittel möge prozediret werden *).

Als im J. 1631 der Bischof Philipp Adolph wahrnahm, daß die öffentliche Ruhe seines Fürstenthums durch innere, wie durch äußere Feinde unterbrochen werden könnte, ermahnte er, vermöge Ausschreibens vom 18. May, alle seine Vasallen, sich mit Knechten und Pferden bereit zu halten. Die Vasallen erklärten sich willfährig:

Adam von Adolzheim — Joachim, Wilhelm, Achaz und Hanns Christoph von Giech — Hanns Christoph und Veit Ulrich von Ostheim — Friedrich Hundbiß zu Wallrams — Hanns Melchior von Seckendorf — Hanns Konrad von Gemmingen — Veit Hartmann Fuchs von Dornheim — Johann Friedrich Zobel von Giebelstatt — Georg Christoph Heuslein von Eussenheim — Wolf Christoph von Seckendorf — Melchior Reinhard von Berlichingen — Hanns Sigmund Voit von Salzburg — Wilhelm Rudolph von der Tann — Moriz Hermann Marschall von Ostheim zu Walldorf — die Vormünder Hanns Wolfs, Adam Christophs und Hanns Konrads von Berlichingen — Philipp Albert von Berlichingen — Christoph Wilhelm Voit v. Rieneck — Wolf Christoph von Gebsattel — Hanns Ernst Zobel — Hanns Christoph Geyer — Hanns Erhard von Bibra — Adam von Bastheim — Hanns

*) Beylage III.

Hanns Friedrich Zobel — die Truchseßen zu Wetzhausen — Pankraz von Auffeß — die Zollner vom Brand — Wolf Philipp Fuchs v. Dornheim — und Andere versprachen, auf weitere Mahnung gerüstete Knechte und Pferde zu schicken.

Johann Ernst von Seckendorf, Albrecht Christoph von Rosenberg, und Hanns Christoph von Adolzheim beriefen sich auf den mit dem Bischofe Johann Gottfried geschlossenen Vergleich, und bothen Geld statt der Reuter. Die Lochinger bezogen sich auf ein Herkommen bey der fränkischen Ritterschaft, daß dem Vasallen frey stehe, statt des Ritterdienstes dem Lehenherrn die Hälfte der Lehensnutzung von dem Jahre, wo die Mahnung geschehe, zu geben.

Der Landgraf Georg zu Hessen, der Graf Wolf Heinrich von Isenburg, desgleichen der Graf Philipp Moriz von Hanau, und die Grafen von Stollberg wollten sich der Gebühr nach erzeigen; die Grafen von Hohenlohe und Kastell bathen um Aufschub; der Landgraf Wilhelm zu Hessen berief sich auf den Landgrafen Georg ꝛc. ꝛc.

Einige Vasallen, von Stiebar, Rothenhahn, Seckendorf ꝛc. ꝛc., welche als Anhänger des Königs von Schweden von den kaiserl. Kommissarien aus dem Besitze ihrer Güter geworfen waren, ersuchten bey dieser Gelegenheit den Bischof als Lehenherrn, ihnen wieder zu dem Besitze ihrer Güter zu verhelfen; alsdann wollten sie ihre Lehen der Gebühr nach verdienen.

Auf

Digitized by Google

Auf dem Reichstage im J. 1664 war beschlossen worden, daß alle Stände des Reichs sich auf den Nothfall in Bereitschaft und Vertheidigungsstand sezen sollten. Der Bischof Johann Philipp mahnte daher seine Vasallen auf, sich mit brauchbaren Knechten und Pferden vorzusehen, um auf weitere Mahnung sich einstellen zu können *).

Der Graf Wilhelm Otto zu Isenburg erklärte sich hierauf als GeschlechtsAeltester und LehenDirektor, daß er auf den ferneren Anmahnungsfall bereit sey, die Lehen nach Gebühr zu verdienen. Eben so erklärten sich auch die Räthe des Grafen von Hatzfeld zu Haltenbergstetten. Konrad Wilhelm von Werdnau — Hanns Günther zu Brennhausen — Georg Chr. Erdmann von Guttenberg — Georg Philipp Voit von Rieneck — Bernhard Ludwig von Neipperg — Joh. Christoph, Gottfried und Wilhelm Heinrich von Adolzheim — Johann Franz Zobel von Giebelstatt — Christoph Albrecht von Wollmershausen — die Brüder und Vettern von Stein zu Nordheim u. Völkershausen — Veit Christoph Fuchs von Dornheim — Hanns Christoph von Eyb — Wolf Heinrich Diemar — — und Andere erkannten ihre Pflicht, und versprachen, sich gerüstet zu halten. Maria Sab. von Heßberg, und Helena Maria von Lichtenstein, Witwen — Konrad und Sigm. Ludwig von Westenberg — Hanns Philipp und

*) Beylage IV.

und Heinrich Albert v. Dienheim — Joh. Friedrich v. Ellrichshausen — Joh. Ludwig v. Morstein — und Andere entschuldigten sich wegen geringer Lehen, übermäßiger Schulden und sonstigen Unvermögens, wurden aber zum Theile damit abgewiesen.

Merkwürdig ist, daß mehrere Vasallen den Lehenherrn ersuchten, sie von dem persönlichen Erscheinen zu dispensiren, und ihren Reuterdienst durch einen Substituten vertreten zu lassen. Hierin liegt offenbar die Anerkenntniß der Pflicht, persönlich zu erscheinen, von welcher die Ritterschaft in ihrer Erklärung im J. 1621 nichts wissen wollte.

Endlich das letzte und neueste Aufgeboth der wirzburgischen Vasallen.

Die herannahende Gefahr eines feindlichen Anfalls der Franzosen im J. 1688 veranlaßte den Bischof Johann Gottfried, seine Vasallen zur Deckung seiner Residenz und des Landes aufzubiethen. Unterm 2. Okt. erging ein Ausschreiben an sämmtliche Vasallen, daß sie sich rüsten und gefaßt halten möchten *). Als die Gefahr näher kam, geschah das wirkliche Aufgeboth: von jedem adeligen Vasallen, der wirklich im Genusse des Lehens war, forderte man zwey Reuter oder vier Musquetier; von einem gräflichen Vasallen das Doppelte. Die Städte Volkach und Kitzingen wurden als Sammel- uud Musterplätze bestimmt, wo den 22. des laufenden Monats alle

*) Beylage V.

alle einzutreffen hätten. Um eine Gleichförmigkeit der Montirung zu haben, wurde in dem Ausschreiben auch die Farbe der Kleidung, graue Röcke mit rothen Aufschlägen, festgesetzt. Auch stellte man den Vasallen frey, die angeforderte Mannschaft in natura, oder für jeden Reuter 40 — für jeden Fußgänger 20 Thlr. einzuschicken *). Und als auch hierauf einige Vasallen säumig waren, erfolgte unterm 2. Nov. die letzte Mahnung mit Androhung der Exekution **).

Welche Wirkung dieses Aufgeboth bey den Vasallen hervor gebracht habe, lehret der folgende Akten-Auszug:

Wolf Dietrich Graf zu Kastell ersuchte den Lehenherrn, seinen Lehendienst, wie im J. 1620, mit vier gerüsteten Pferden leisten zu dürfen.

Die Grafen von Isenburg wollten ihre Gebühr an Gelde leisten.

Vollrath Schenk und Herr zu Limpurg bath um einige Zeit Nachsicht, um Mannschaft aufzubringen.

Die sämmtlichen Grafen zu Hohenlohe bathen zum Theil um Milderung der angesetzten Summe, und erhielten den dritten Theil Nachlaß; zahlten zum Theil die angesetzte Geld-Summe vollständig.

Philipp Reinhard Graf zu Hanau bath für dieses Mahl wegen eigener größeren Gefahr um Schonung.

Joh.

*) Beylage VI.
**) Beylage VII.

Digitized by Google

Joh. Otto Graf von Dernbach zu Wiesentheid erklärte seine Bereitwilligkeit, ohne Weile Folge zu leisten.

Heinrich Wolfg. Graf von Geyer wollte Geld statt der Mannschaft schicken.

Hanns Wolf und Joh. Christ. v. Berlichingen bathen um Nachlaß.

Hanns Kaspar und Hanns von Bibra schickten, statt nach dem Herkommen von den drey Dörfern Irmelshausen, Höchheim und Aubstatt 4 zu Roß und 16 zu Fuß zu stellen, 4 zu Fuß und 16 Mann aus den Dörfern mit einem Korporal wohl montiret und gerüstet.

Fabriz von Klesheim bath, die ihm angesetzten 80 Thlr. für 2 Reuter in Fristen bezahlen zu dürfen.

v. Dalberg zu Büchold wollte demnächst seine vier Fußgänger oder 80 Thlr. schicken.

Christoph Kaspar Diemar zu Walldorf bath, mit 2 statt 4 Fußknechten vorlieb zu nehmen.

Die sämmlichen Gebrüder und Vettern v. Ebersberg gnt. Weihers flehteten, statt der 4 Fußgänger oder 80 Thlr., deren 30 in Gnaden anzunehmen.

Obmann und gemein Geschlecht v. Eglofstein suchten Milderung ihres Ansatzes wegen Mühlhausen, den sie alsdann gebührend bezahlen wollten.

Joh. Franz v. Frankenstein zu Ullstatt stellte zwey Musquetire.

Franz Joh. v. Sirgenstein schickte 120 fl.

Ferd.

Ferd. Gottlieb und Joh. Gottfried v. Gebsattel stellten ihre Mannschaft.

Wolf Sigm. v. Aufseß bath um Nachlaß.

Wolf Christ. von Stetten schützet seine völlige Zahlungsunfähigkeit vor, und bittet um Schonung;

Eben so Joh. Reich. von Gemmingen wegen naher Feindesgefahr.

Eva Barb. Truchseß v. Pommersfelden bath für Jörg Chr. Stieber, statt 80 Thlr., deren nur 40 — bezahlen zu dürfen.

Die Grafen v. Stollberg wegen Schwarza bathen, wegen geringen LehenErtrags und sonstiger Umstände für dieses Mahl der Lehendienste enthoben zu seyn.

Dietrich Ernst Truchseß zu Pommersfelden gab vieler Schulden wegen Zahlungsunfähigkeit vor, mußte aber dennoch einen Fußgänger schicken.

Reichard und Friedr. v. Bechtolsheim bathen um Ringerung ihres Ansatzes.

Die Brüder und Vetter Albrecht Ludw. und Joh. Friedrich — — von Eyb erhielten wegen Dürftigkeit auf ihre Bitte Nachlaß.

Karl Sigmund Gros zu Trockau bath wegen geringer Lehen um Nachlaß.

Kath. Marg. v. Guttenberg bath wegen ihres ohnehin hülflosen Zustandes um gnädige Befreyung vom Lehendienste.

Christ.

Digitized by Google

Christ. Wilhelm Harant zu Stöckach bezahlte sein Geld-Quantum durch den Ritterhauptmann Truchseß.

Joh. Phil. von Heßberg schickte einen Reuter, mit der Bitte, ihm den zweyten zu erlassen.

Dem Joh. Dietrich Hundbiß zu Waldrams wurden auf Bitte die angesetzten 80 Thlr. auf 30 herab gesetzt.

Hanns v. Hutten zu Steinbach bittet um Assistenz, um die ihn betreffende Mannschaft ausheben zu können.

Joh. Adolf von Jaxtheim bittet, seiner Armuth halben ihm die Dienste zu erlassen.

Dem Jakob Wilh. Imhof zu Helmstatt wurde auf Bitte um völligen Erlaß bloß Frist gegeben.

Die Vasallen von Adelsheim bathen, weil sie der Feindesgefahr am nächsten und sonst vielfältig ausgesogen wären, um gnädige Schonung.

Ludw. Gustav und Hanns Adolf Voit v. Salzburg wollten ihre Schuldigkeit leisten.

Hanns Sigm. von Wolfskehl zu Reichenberg wollte wegen Walldorf sein Lehenpferd stellen, bath aber sonst gegen seine Agnaten um Schutz, um seine Dienste von den anderen Lehengütern auch leisten zu können.

Phil. Gaston Wolf v. Wolfsthal zu Zeulizheim will statt der zwey Lehenspferde dem Lehenherrn die Hälfte der dießjährigen Lehensnutzung überlassen.

Fried.

Digitized by Google

Fried. Dietrich von Zyllenhardt bittet, weil er vom Feinde ganz umlagert und ausgesogen sey, um gnädige Schonung.

Karl Ludwig v. Wildenstein will im wirklich eintretenden Nothfalle die schuldigen Lehendienste leisten.

Fried. Christ. v. Wiesenthau sucht wegen vorgeblich geringer Lehen — vergebens — um Schonung.

Der Mar. Margar. Zobel zu Messelhausen wird die Bitte, dem jungen Vasallen den Ansatz zu mildern, abgeschlagen.

Joh. Franz Zollner vom Brand bittet nur auf einige Zeit um Nachsicht.

Hanns Wilhelm Zobel zu Giebelstatt will seinen Lehendienst in Person leisten, weil er weder Mannschaft noch Geld aufbringen könne.

Joh. Sigm. Kreß v. Kressenstein bittet um Milderung seines Ansatzes.

Dem Phil. Fried. von Leonrod wurde sein Nachlaß-Gesuch abgeschlagen.

Hanns Jakob von Lichtenstein zu Lahm wollte seinen Geldbetrag ungesäumt einliefern.

Veit Ulrich von Lichtenstein zu Trammershof wurde mit seiner Bitte, wegen geringen Lehen-Ertrags und hohen Alters verschont zu bleiben, abgewiesen.

Joh. Jakob von Mudersbach zu Schenkenau schickte statt 80 — 50 Thlr., wurde aber angewiesen, das übrige unfehlbar nachzutragen.

Hanns

Hanns Christ. v. Münster bath wegen Schulden und Armuth um gnädigen Nachlaß der Ritterdienste.

Anna Jul. von Ostheim zu Friesenhausen bittet, ihrem Ehegemahle wegen großer Dürftigkeit den Ansatz zu mildern.

Chr. Friedr. von Rabenstein bittet wegen geringer Lehen um Schonung.

Die Vasallen von Rosenbach zu Thundorf, welche vermöge der LehenConstituirungsUrkunde vom J. 1566 wenigstens mit 8 wohl gerüsteten Reutern von des Burggrafthums Thundorf wegen zu dienen haben, beschwerten sich über die Anzahl von 16 Mann zu Fuß, die ihnen statt der 8 Reuter angesetzt waren, und bathen, mit 7, welche sie schickten, vorlieb zu nehmen.

Georg Wolf v. Rothenhan schickte für sich und seinen Vetter Philipp Reich. Geld statt der Mannschaft.

Joh. Ernst Rüd von Kollenberg zu Bödigheim will nächstens Mannschaft oder Geld schicken.

v. Schumann zu Frankenwinheim schickte zwey Fußgänger.

Hanns Joachim von Seckendorf bittet wegen Verlusts an seinen Gütern um Schonung.

Veit Ludwig v. Seckendorf bittet um Moderation des Ansatzes.

Agnes M. v. Seckendorf zu Zenn will sich wie andere Vasallen halten.

Dietrich v. Weiler bittet um Nachlaß, und werden ihm 2/3 gegen Revers nachgelassen.

— — — —

— — — —

Die Ritterschaft überhaupt war damals weit davon entfernt, die VasallenPflicht in Rücksicht des lehenherrlichen Aufgeboths zu miskennen; sie legte vielmehr in vielen ihrer damals an den Bischof erlassenen Schreiben die deutlichsten Beweise dieser ihrer Ueberzeugung dar.

Der Kanton Rhön und Werra bath in einer unterm 10/21 Okt. 1688 an den Bischof erlassenen Vorstellung um Verlängerung des allzu kurzen Termins, und fügte dem Gesuche die Versicherung bey, daß die Vasallen die erforderten Lehendienste ohne Weigern leisten würden *). Als der Bischof hierauf den Termin auf 8 Tage erstreckte, dankte der Kanton, und bath, den Adel bey dieser Zeit gnädigst zu verschonen: setzte aber gleich das Erbiethen hinzu, daß die Vasallen auf jeden Fall bereit seyen, von jedem erträglichen Lehen dem uralten Herkommen gemäß einen tüchtigen Reuter oder statt dessen zwey taugliche Fußknechte zu stellen, und nach des Lehenherrn Befehle an Ort und Stelle einzuschicken, welche der Lehenherr unterhalten, und nach vorüber gegangener Gefahr wieder entlassen sollte **).

Der

*) Beylage VIII.
**) Beylage IX.

Der Kanton Baunach benachrichtigte den Bischof, daß die wirzburgischen Vasallen seines Bezirks entschlossen seyen, statt der Pferde und Mannschaft das angesetzte GeldQuantum beyzutragen, und bath, den Ort zu bestimmen, wohin dieses Geld gegen Schein eingeliefert werden könne *). Nachher übernahm dieser Kanton selbst die Beytreibung der einzelnen Beyträge von den Vasallen, um dieselben alsdann in ganzer Summe durch den OrtsSekretär an die fürstliche Kasse abzuliefern **).

Der Kanton Altmühl bath den Bischof, die Vasallen mit den Ritterdiensten zu verschonen, weil es jetzt nicht sowohl auf die besondere Verfassung jedes einzelnen Territoriums, sondern des gesammten Reiches ankomme, auf jeden Fall aber nur im äußersten Nothfalle zur Erforderung der Lehendienste zu schreiten ***).

Der Bischof beharrte auf seiner Forderung, und die Vasallen in allen Kantonen schickten die angesetzte GeldSumme, oder bathen um Nachlaß, wie aus obigem Auszuge der einzelnen Erklärungen und Bescheide erhellet.

Die FeindesGefahr entfernte sich; der Bischof hielt aber noch zur Zeit nicht für räthlich, seine Mannschaft zu entlassen, sondern fuhr fort, die säumigen Va-

*) Beylage X.
**) Beylage XI.
***) Beylage XII.

Digitized by Google

Vasallen zur Stellung der angesetzten Mannschaft oder Erlegung der ReluitionsSumme mit Zwangsmitteln anzuhalten. Die Ritterschaft aller sechs Orte in Franken nahm daher die Veranlassung, bey dem kais. ReichsHofrathe darüber Klage zu erheben. Der Inhalt der unterm 26. May 1689 eingereichten Klagschrift ist im Wesentlichen folgender:

Der Bischof habe seine Vasallen zur Leistung der Lehendienste aufgemahnet, und zur Ursache des Aufgeboths die Bedrohung seiner Person und Residenz bey noch unveranstalteter Reichs- und KreisDefension angegeben. Obgleich nun die Sachen ein besseres Aussehen gewonnen, und die Gefahr sich merklich entfernt habe, — so habe derselbe doch die gestellte Mannschaft nicht zurück folgen lassen, und gedenke auch nicht, von weiterer Erforderung der Lehendienste abzustehen; indem erst kürzlich wieder und mit solchem Uebermaße ausgeschrieben worden, daß jeder Theilhaber eines Lehens vier musterhafte Fußgänger stellen, oder zu deren Werbung und Montirung das Geld beyschaffen, widrigen Falls die geschärftesten Zwangsmittel zu gewarten haben solle. Da nun die Maß weit überschritten, und den Vasallen eine höchst nachtheilige Neuerung aufgebürdet werde, auch die damals gewesene Noth dermal notorisch cessire — so ging die Bitte dahin, durch Erlassung eines AbmahnungsReskripts den Bischof zu vermögen, daß er von seinem Begehren abstehe, und nach nunmehr von sei-

nen

nen Landen ziemlich entfernter FeindesGefahr die von den Vasallen gestellte oder verschaffte Mannschaft denselben wieder zurück folgen lasse *).

Auf diese Klage, welche, wie schon ihre Rubrik beweiset, bloß „wegen Zurückhaltung der gestellten Mannschaft" angestellt war, erfolgte ein kaiserliches Reskript an den Bischof, worin derselbe ermahnt wurde, die Kläger „bey den von ihnen angeführten Umständen" mit den Ritterdiensten nicht zu beschweren, viel weniger mit Einziehung der Lehen oder militärischer Exekution gegen dieselben zu verfahren **).

Der Bischof setzte diesem Reskripte exceptiones sub- et obreptionis entgegen, und zwar besonders

1) Mangel des Interesse von Seite der gesammten Ritterschaft, weil die Sache nur einzelne Mitglieder angehe, also Mangel der Legitimation zur Sache;
2) Mangel der Gerichtsbarkeit auf Seite des Reichs-Hofraths, weil Sachen zwischen Lehenherrn und Vasallen rücksichtlich der Lehen ausschließend vor den Lehenhof gehörten;
3) Recht und Besitz für Würzburg, welche durch die jüngsten Fälle bescheiniget wurden ꝛc. ꝛc.

Diese Einreden wurden den Klägern zum Repliziren mitgetheilt; aber noch im J. 1694 war dieses Kommunikat unbeantwortet geblieben: und so beruhte die Sache auf sich, besonders da der Bischof we-

*) Beylage XIII.
**) Beylage XIV.

wegen völlig entfernter Gefahr inzwischen die Mannschaft entlassen, und kein Interesse mehr hatte, eine Streitsache zu betreiben, welche bloß die Zurückbehaltung der nun unnöthig und seiner Kasse beschwerlich gewordenen Mannschaft betraf.

Es sey mir erlaubt, einige Worte über jene Gründe hier einzuschalten, womit die Ritterschaft in ihrer Klagschrift ihre Verbindlichkeit selbst, dem Lehenherrn mit Lehendiensten gewärtig zu seyn, wie im Vorbeygehen abzuläugnen suchte.

Ich will mich nicht auf die LehensGesetze berufen, welche jedem Vasallen die Verbindlichkeit der Lehendienste auflegen, und die Strafe gegen die Säumigen und Ungehorsamen schon im Voraus festgesetzt haben. Die Verbindlichkeit der Vasallen zu Lehendiensten abläugnen, heißt das Wesen und die Natur des Lehens miskennen. Die reichsunmittelbare Eigenschaft der Vasallen macht hier keine Ausnahme; eine Ausnahme dieser Art ist den Gesetzen fremd. Die fränkischen Ritter sind, wie sie sagen, seit Jahrhunderten reichsunmittelbar, waren es also auch im 16ten und 17ten Jahrhunderte: und doch fiel ihnen nicht bey, diese Eigenschaft den lehenherrlichen Aufmahnungen entgegen zu setzen; sie haben sich nie dieses Vorwandes bedient, um dem Aufgebothe auszuweichen; sie leisteten unbedingt die Ritterdienste in Reichs- und PrivatKriegen ihres Lehenherrn; ja sie schlo-

schloßen selbst Verträge mit demselben über die Art, diese Dienste zu leisten. Wie könnten aber auch die Ritter einen Vorwand von ihrer ReichsUnmittelbarkeit hernehmen, da selbst ihre RitterOrdnung (Tit. IV.) sie anweiset, „daß, was ein Jeder aus ihnen den Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen, von welchen sie belehnt — Lehendienst und Pflichten nach verbunden, selbiges Inhalt altteutscher Lehen-Gebräuche, Rechte und Gewohnheiten, wie sie bisher und ihre Voraltern auch gethan — fürohin nicht weniger aufrichtig und redlich, getreulich und fleißig geleistet, erstattet und vollstreckt werde"? Der Leistung der Ritterdienste spricht auch der westphälische Friede das Wort. Indem derselbe (§. 50. Art. IV. I. P. O.) bestimmt, daß gegen die Vasallen, die im Laufe des langen Kriegs ihre Lehen nicht empfangen, oder „die von denselben schuldigen Dienste nicht geleistet hätten", nichts Nachtheiliges verfügt werden sollte, ist zugleich eingestanden, daß die Lehenherren ohne diese Amnestie gegen diese Vasallen mit aller Strenge der LehenGesetze hätten verfahren können; und eben dadurch ist der Lehenherren Recht, von den Vasallen ohne alle Ausnahme des Standes oder irgend einer Eigenschaft Ritterdienste zu fordern, außer allem Zweifel gesetzt, und durch diese Bestimmung in einem ReichsFundamentalGesetze geheiligt. Endlich — soll dann der Eid, den alle wirzburgische Vasallen leisten, „daß sie die Lehen getreulich verdienen,

und

und davon thun wollen, als LehensRecht ist", ein nichts bedeutender und leerer Hall seyn; ein Eid, von dem sie durch ihren Zusammenhang mit der reichsunmittelbaren Ritterschaft etwa wieder entbunden werden?

Von gleichem Gehalte ist die Einrede, daß die Ritter ohnehin zu den Reichslasten beytrügen, also, um nicht zwey Mahl besteuert zu seyn, von der Verbindlichkeit der Lehendienste bey ReichsKriegen befreyt bleiben müßten. Die Ritterschaft stellet also ihre Pflicht, bey PartikularKriegen des Lehenherrn Ritterdienste zu leisten, auf keinen Fall in Abrede. Aber auch bey Reichskriegen spricht sie nichts von dieser Verbindlichkeit frey. Das CharitativSubsidium, das die Ritterschaft an den Kaiser bezahlt, ist erstlich eine Abgabe, die gar nicht den Reichslasten gleich gehalten werden kann, welche die dem Reiche steuerbaren Stände bezahlen; es ist dem Reiche fremd, da es nur dem Kaiser in Person gezahlt wird; es ist, wie schon seine Name ausdrückt, eine CharitativAbgabe, welche von dem guten Willen der Ritterschaft abhängt: sie also schon deßwegen von jeder anderen Verbindlichkeit nicht entbinden kann. Und haben denn die fränkischen Ritter damals, als sie, wie die obige Geschichte darstellet, die Ritterdienste leisteten, nicht auch schon dem Kaiser dergleichen Charitativ-Subsidien gegeben? und dennoch haben sie nie daran gedacht, daß diese Gabe sie von der früheren

und

und ersten Verbindlichkeit, ihre Lehendienste zu leisten, lossprechе. Das CharitativSubsidium kollidiret endlich gar nicht mit den Ritterdiensten: jenes bezahlen die Ritter von den Steuern ihrer Hintersassen: diese gehen die Person an, und müssen von dem Vasallen ex fructibus feudi — oder von dem bestritten werden, was der Vasall von dem Lehen bezieht. Eben daraus gehet auch hervor, daß die Ritter keineswegs doppelt angelegt sind, wenn sie nebst dem CharitativSubsidium auch Ritterdienste leisten müßten. Auch in einer anderen Hinsicht wäre selbst eine doppelte Anlage, wenn sie den Gutsbesitzer einzig und allein träfe, nichts weniger, als eine Ungerechtigkeit: es müßte sonst auch ungerecht seyn, wenn der Landesfürst Steuer, der Lehenherr seinen Lehenzins, der Zehntberechtigte den Zehnten, der Gültherr seine Gült von einem und demselben Grundstücke fordert; selbst die Ritterschaft würde hierin, obgleich oft eine mehrfache Anlage des nämlichen Grundstückes vorhanden ist, dennoch keine Ungerechtigkeit finden, weil unter verschiedenen rechtmäßigen Titeln verschiedene Lasten und Abgaben auf eben demselben Grundstücke haften, und bey und neben einander wohl bestehen können. Die Ritterdienste oder deren Reluition kann also neben dem, was die Vasallen vermöge ihrer Union dem Kaiser freywillig leisten, wohl bestehen, und für keine ungerechte Ueberlastung angesehen werden. Es haben ja die reichsständischen Vasallen,

fallen, ob sie gleich wahrhaft dem Reiche kontribuirten, dennoch deßwegen die Reluition ihrer Lehendienste niemals verweigert; viel weniger kann die Ritterschaft von ihrem Charitativ-Subsidium einen Vorwand nehmen.

Ueberhaupt dürfte der Ritterschaft, welche die ihr angesonnene, vertragsmäßige Reluition der zu stellenden Ritter-Pferde gegenwärtig verweigerte, nicht einmahl ein Vorwand übrig bleiben, eine solche Weigerung auch nur zu entschuldigen, viel weniger zu rechtfertigen. Länger als ein Jahrhundert haben die Fürsten keinen Gebrauch von ihrem Rechte gemacht; dankbar haben sämmtliche Vasallen diese gütige Nachsicht ihrer Lehenherren zu verehren, ohne aus dem bloßen Nichtgebrauche dieses Rechts etwa eine Verjährung für sich folgern zu wollen. Es wäre eine andere Frage, ob diejenigen Fürsten, welche in Nothfällen die Ritterdienste nicht erforderten, und die ganze Last des Krieges auf das Land allein hinwälzten, nicht unbillig und ungerecht gegen ihr Volk gehandelt haben? Vasallen, welche gerecht und billig denken, werden in der an sie gemachten Forderung einen Akt der Gerechtigkeit des Landesfürsten gegen sein Volk finden, indem er von den Besitzern jener Güter, auf denen einst die ganze Last der Vertheidigung des Landes und Fürsten lag, jetzt wenigstens einen Beytrag zu dem Aufwande fordert, den die Abwehrung eines ungerechten Angriffs erheischet.

Bey-

Beylagen.

I.

Stephan v. Adolzheim	1	Graf Anton v. Eisenberg	2
Götz	1	Philipp Esel	2
Martin	2	Hanns v. Ernberg	1
Georg v. Baimelberg	7	Engelh. v. Ehenheim	1
Balthas. v. Bastheim	—	Burkard v. Ertal	1
Valtin v. Berlichingen	4	Kilian v. Eberstein	1
Thomas	1	Georg v. Ebersberg	6
Hanns	2	Wolf Nikl. v. Eyb	1
Marx	2	Jörg Ludw. v. Eyb	1
Hanns Christoph	2	Wolf v. Falkenrod	3
Götz	2	Paul v. Freyberg	2
Cyriak Behaim	4	Philipp v. Fechenbach	2
Hanns v. Bibra	7	Frobin v. Fischborn	2
Endres	5	Wilh. Forstmeister	1
Wilhelm	3	Götz	1
Valtin v. Bornstat	4	Wolf v. Fockenrod	3
Christoph Burdian	2	Joachim Fuchs	4
Graf Konrad v. Kastell	5	Hanns Fuchs	2
Wilhelm v. Karsbach	2	Dietrich Fuchs	3
Philipp v. Karbach	1	Asmus Fuchs	3
Heinrich v. Krailsheim	1	Christoph Fuchs	5
Christoph	1	Kilian Fuchs	2
Hanns	1	Hanns Fuchs v. Neidenfels	2
Ernst	4	Sigmund Fuchs	1
Sebastian	1	Valtin Fuchs	2
Conz von der Kehr	4	Anton Fugger	2
Philipp Diemar	2	Bastian v. Füllbach	4
Sebastian	2	Ambros Geyer	2
Wilhelm	2	Sebast. Geyer	4
Jörg Diemar	6	Kunz Geyer	4
Jörg Dieth	4	Phil. v. Gebsattel	3
Graf Wolf v. Eisenberg	5	Eberh. v. Gemmingen	1
— Reichart	3		

Wil-

Wilhelm v. Grumbach	5	Christ. v. Moßbach	2
Hessel v. Grumbach	5	Jörg Modschidler	2
Hanns v. Grumbach	3	Hanns v. Münster	6
Gottfr. v. Grumbach	1	Graf Adolph v. Nassau	12
Graf Phil. v. Hanau	10	Christ. v. Ostheim	2
Wolf v. Hartheim	4	Adam . .	2
Karl v. Hattenbach	4	Wolf Offner .	2
Endres Haberkorn	3	Graf Phil. v. Rieneck	4
Sebastian .	3	Lorenz v. Rumrod	4
Wolf v. Herbelstatt	4	Albr. v. Rechberg	3
Graf Jörg Ernst von Henneberg .	8	Karl v. Redwitz	2
Hieronymus v. Heßberg . .	4	Heinz v. Reinstein	2
Raphael .	1	M. Wolf v. Redwitz	4
Heinz Heuß .	1	H. Karg. v. Rosenberg	1
Franz v. Horn .	3	Heinr. v. Rod .	3
Valtin Höhlein .	3	Zeysolf v. Rosenberg	8
Wilh. v. Hutten .	5	P. J. v. — .	4
Hanns . .	4	H. Wolf v. Rumrod	1
Alexander .	3	Seb. Rüd .	4
GeorgLandgr.v.Leuchtenberg .	6	Wolf Rüd .	4
Jörg v. Lautter .	2	Lutz v. Rotenhan .	2
Schenk Karl von Limpurg . .	5	Mathes v. Rotenhan	4
Wolf v. Leonrod .	1	Ernst v. Schaumberg	6
Wilhelm . .	1	Jörg Ludw. v. Sainsheim . .	4
Seb. v. Lichtenstein	5	Karl v. Schaumberg	4
Philipp . .	3	Veit Ulrich .	6
Veit . .	8	Christ. v. Stetten	1
Wilhelm . .	1	Moriz v. Stein .	1
Klaus . . .	3	Heinz . .	5
Wolf . .	1	Hanns . .	5
Wolf Marschall .	1	Hartung .	1
Jörg Marschall .	4	Endres . .	7
Christ. Marschall .	2	Christoph Schenk	1
Philipp . .	3	Joach. Schwaigerer	2
Hieronym. .	1	Phil. v. Schneeberg	2
		Euch. v. Sternberg	2
		Jörg v. Stettenberg	2
		H. Truchs. v. Sternberg	3

Veit

Veit v. Selwitz	4	Hector v. Wernau	3
Konz Steinruck	7	Karl v. Wenkheim	4
Wolf v. Schletten	1	Ulrich v. Weihers	3
Asmus v. Seckendorf	1	Hanns	1
Jordan	2	Hanns v. Wichsenstein	5
Joachim	2	Wolf v. Wilhelmsdorf	4
Jörg	1	Eust. v. Wichsenstein	2
Wolf v. Steinach	6	Ebert Wolfskehl	3
Achax Stiebar	5	Wolf	2
Albrecht Schrimpf	3	Hanns Wolf	2
Jörg	1	Ernst v. Wollmershausen	2
Valtin Schott	1	Philipp	1
Hanns	2	Wilhelm Vasant	2
Christoph Sutzel	1	Wilhelm v. Vellberg	1
Wilhelm	1	Phil. v. Vinsterlohe	2
Kunz v. der Tann	4	Soldan Voit	3
O. Wilh. v. Thüngen	8	Sittich Voit	3
Karl	3	Götz Voit	3
Heinrich	6	Phil. Voit v. Salzburg	1
Neithart	10	H. Heinr. Zindel	1
Philipp	8	Hanns Zobel	4
Simon	2	Fritz	6
Endres Truchseß	5	Stephan	5
Wolf	4	Fritz Zollner	3
David	2	Kaspar	4
Joachim	5	M. Zollner vom Brand	1
Christoph	1	Heinrich	1
Philipp	4		
Wilhelm			

II.

Verzeichniß der zu Haßfurt eingekommenen Ritterpferde.

Den 15ten Jul. 1621.

2 Hanns Christoph von Ostheim.
1 Hanns Eytel Truchseß von Wetzhausen.
1 Veit Ulrich Truchseß von Wezhausen.
1 Veit Ulrich Truckseß von Henneberg.
1 Pangratz Zöllner von Brandt zu Bischberg.
1 Hanß Christoff Fuchs von Bimbach.
1 Hanß Christoff Truckseß von Wetzhausen.

Den 16. Jul.

1 Michel von Lichtenstein.
1 Philips Albert Truckseß zu Sternberg.
2 Hanß Conrad von Münster.
2 Wolff Christoff von Crailßheim.
1 Philips von Heinach.
2 Veit von Stein.
1 Christoff von Lichtenstein.
1 Hanß Eyrich von Münster.
1 Wolff von Stettenberg.
1 Hundt zu Wenkheim.
2 Lorenz von Münster.
3 Hanß Caspar von Bibra.

Den 17. Jul.

1 Hanß Mattheß von Gich.
2 Georg Eyrich von Erthal.
1 Philips Julius Fuchs von Dornheim.
1 Caspar von der Tann, wegen Voiten von Salzburg pupillen.
2 Fuchsische Vormundere zu Burckpreppach.
1 Hans Wilhelm Fuchs von Bimbach.

Den 18. Jul.

2 Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach.

Sta-

1 Stophel Wilhelm Voit von Rineckh.
1 Philips Diemar.
1 Julius Albrecht von Thüngen.

Den 19. July.

1 Die Wolff Gebrüdere von Carßbach.
1 Wolff Christoff von Gebsattel.
1 Velten von Lichtenstein.
1 Stifft Comberg.
2 Hanß Christoff von Adolzheim.
1 Philips Christoff Echter.

Den 20. July.

2 Die Gebruedere von Seckendorf.
1 Lenderßheim.
1 Wolff Christoff Stiebar.
1 Wilhelm Rudolff von der Thann.
1 Ludwig von der Thann.
1 Ott Wilhelm Diemar.
1 Wolff Voit von Rineckh.
1 Wolff Christoff Truckseß von Pommerßfelden.
1 Clauß Sigmundt vnd Hanß Dietz von Bernheim.
2 Dieterich Landtschad von Vttingen.
1 Hanß Carl Voit von Salzburg.
1 Georg Philips Marschalckh von Ostheim.
2 Caspar Wilhelm vnd Caspar Ott von Stein.
1 Georg Christoff Heuß.
1 Melchior Adolff Forstmaister.
1 Hanß Sigmundt Voit von Salzburg.

Den 21. July.

1 Adam von Bastheim.
1 Ott von Bastheim.
1 Wolff Balthasar von Seckendorf.
1 Hanß Friderich Schenckh von Simau.
2 Veit Hartman Fuchs von Dornheim.
1 Friderich von Crailßheim.
1 Bastian Werner von Crailßheim.
3 Velten Echter.
2 Christoff von Crailsheim.

Lukas

1 Lucas von der Thann.
2 Georg Friderich und Joachim Christoff von Seckendorff.

Den 22. July.

4 Grafen von Castell.
1 Philips Wolfskhel.
1 Wolfskhelin Wittib zu Rottenbaur.
1 Hanß Friderich Zobel.
1 Velten Heinrich Rüdt.
1 Wolff Albrecht Rüdt.
1 Philips Albert von Berlichingen.
1 Wolff Conradt Rüdt.
1 Christoff Wilhelm von Schletten.

Den 23. July.

1 Philips von Dienheim.
1 Elisabetta von Hutten.
4 Georg vnd Conradt Schenken von Limpurg.
1 Julius Joachim von Seckendorff.
1 Georg Michel Zöllner von der Halburg.
1 Hanß Sigmundt von Crailßheim.
1 Hector Wolff Zöllner von der Halburg.
1 Hanß Gottfridt von Guttenberg.
1 Conradt von Münster.

Den 24. July.

1 Casimir von Hesperg.
1 Hansen von Bibra Söhn.
1 Hanß Dieterich Diemar.
1 Ernst von Münster.
1 Wolff von Crailßheim.
1 Christoff von Neypperg.
1 Melchior Ludwig von Neypperg.
1 Hanß Conrad von Wolmerßhausen.
1 Hanß Philips von Crailßheim.

Den 25. July.

1 Hanß Reinhardt von Stetten.
1 Christoff von Steinau.

Mar-

1 Martin Conradt von Eyb.
1 Moritz von Morschstein jn eigner Person vor sich vnd sein Brueder.

Den 26. July.

1 Carl Sigmundt von Berlichingen.
8 Burggrafthumb Thundorff.
1 Franz Albert Hoffwartt.
1 Johann Dieterich Zylnhardt.
2 Hannß Egloff von Leonrodt.
1 Hannß Wolff von Seckhendorff.
2 Friderich von Crailßheim.
2 Heinrich Herman Freyherr von Burckhmilchling.
2 Hannß Heinrich Geyer.
1 Jacob Christoff Wolffskhel.
7 Graff zu Hanau sambt einem KarnPferdt.
1 Veitt Dieterich von Eyb.
1 Philips Christoff Echter, zu dem Vorigen.
1 hernach wiederumb idem Echter.

III.

Nach dem der Hochwürdigste Fürst vnnd Herr, Herr Johann Gottfried Bischoeff zue Bamberg vnd Wirtzburg Hertzog zue Franckhen, vnnßer gnedigister Fürst vnnd Herr, wegen dero anbefohlenen Stiefftern, Landten, vnnd Leuthen, eingelangter feindtlicher betrohungen vervrsacht worden, dero getreue Vasallen vnnd Lehenleuth, zue denen, solcher fällen schuldigen Ritterdienst wiederumb beschreiben vnnd mahnen zu laßen, Ihre Fstl. Gd. aber vor diesem vernohmmen, gedachte dero Lehenleuth solche Ritterdiennst wegen allerhandt vorgefallener incommoditeten vnd vngelegenheiten, viel lieber mit geldt abtragen. Alß dieselbige wirckhlich laisten wolten, vnnd Ihre Frstl. Gd.

ſolches der Ritterſchafft, Alß die anderen obligen halben, eben damalß verſamblet geweßen vnder dato den 12ten May jüngſthin gnädigſt andeuthen vnd zu dero gelegenheit ſtellen laßen, ſobalden zuentſchließen, was geſtald ſie die vff khünfftig ergehente mahnung beſagte Ritterdienſt zuuertretten gemeint wehren, damit mann ſich deßen immittelſt vergleichen khönt.

Wann dann gemelte Ritterſchafft gegen Höchſtgedacht Ihre Fürſtl. Gnad. zue Bamberg vnd Wirtzburg vnder dato den 31ten vorberürts Monats May ſich in Antwort dahin vernehmmen laßen, daß ſie ſich vf ihrer Fürſtl. Gnaden gnädigſt belieben, zue ſolcher angedeuter tractation vf den 27. Juny vnderthennigſt einſtellen wolten, Alß ſeind ſie vf erfolgte gnädigſte ratification des termins an heut dato erſchienen, vnd ſich volgender maßen erclert,

Ihres Ermeſſens ihren ſchuldigen Ritterdienſten mit ſtellung eines gerüſten Manns vnnd tauglichen Pferdts welche der Lehenherr forderhin zu vnderhalten ſchuldig, jedesmahl ein genüegen gethun zuehaben, vnnd aber bey dießenn zeitenn mit dauglichen diennern vnd in der Muſterung paſſirlichen pferdten vnnd Reutern ſchwerlich vfzuekommen, Alß wehren ſie des vndertheniglſten erbietens, do vff khünfftigen fernern nothfahl die Ritterdienſt zuerfordern, vonnöthen, vnnd Ihre Fürſtl. Gnaden einen oder mehr Rittmeiſtern beſtellen vnnd benambſen würdten, alß dann ein ſolch ergibig anridt geld darzueſchießen, wie vmb die mahnungs zeit dergleichen daugliche Reuter durch dieſelbige vffzuebrengen gebreuchig ſeyen, vnnd Ihre Fürſtl. Gnad. vmb ſelbige zeit ſelbſten vf ein Pferdt geben werden, Vnnd damit auf allen fall

ſol-

ſolches gelts halben einiger mangel nicht erſcheinen möge, ſo wolten ſie nit vnderlaſſen, ihre mitklider dieſer tractation ſobaldten zuuerſtendtigen, vnnd einen jedwedern zur fürderlicher erlegung ſeiner Quoten gebührlich zuerinnern, vnnd do ſich immittelſt enderung vnnd ringerung der Müntz, oder erſteigerung des von Innen ahngeſchlagenen Ahnriedt gelts begebe, die Verfügung zuethun, damit ſolcher mangel ergentzt werde, wie nit weniger do einer oder der ander ihres mittelß an endtrichtung ſeiner gebühr ſeumig erfundten werden ſolte, denſelbigen Ihrer Fürſtl. Gd. ſobaldenn nahmhafft zuemachen, damit gegen ihme durch gewöhnlichen Rechts mitteln möge procedirt werden, vnnd demnach bey jüngſt würckhlich geleiſten Ritterdienſten auch geſpührt, daß von etlichen die Anzahl der Pferdt wie ſie nach viele und qualitet der lehen verpunten nit geſchickt, alß ſeind die anweſende von der Ritterſchafft ſolches inß khünfftig in acht zuenehmmen der gebühr auch erinnert wordten.

Obwohl auch ſchließlich Höchſtmehrgedacht Ihrer Frſtl. Gd. an die Ritterſchafft ob angezogenes ſchreiben in terminis generalibus abgangen, ſo haben doch Ihre Fürſtl. Gnad. in abweeſen derer Bambergiſchen DombCapitularen deſſelbigen Stieffts halben, vor dießmahl endtlich nichts ſchließen können, Es wollen aber Ihre Fürſtl. Gnad. dasjenige, was alhier verabſchiedet, an gedacht dero Bambergiſch DombCapitull auch gelangen laßen, nit zweiffelnt daſſelbige ſich dem alhieſigen Schluß ebenmeſſig accommodiren werdte, deßen alßdann gemeine Ritterſchafft, ſolches den interessenten wiſſen zuemachen, auch erſten-

ſtendigt werden ſollen, Zue vhrkunde deßen ſeindt dieſer Receßen zween eines Inhalts geferdtigt, vnnd mit offt Höchſtgedacht Ihrer Fürſtl. Gnaden Secret Innſiegell vnd der Anweſenden von der Ritterſchafft angeborn Ringpittſchafft becrefftiget, vnd jedem theill daruon einer zuehanden geſtellet worden, So geſchehen zue Wirtzburg den 28. Juny Anno 1622.

IV.

Johann Philipps von Gottes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Mäyntz, vnd Churfürſt, Biſchoff zu Würtzburg vnd Wormbs, vnd Hertzog zu Francken, ꝛc.

Vnſern Gruß zuvor, Veſter, lieber Getrewer, Demnach bey gegenwertiger allgemeiner Reichs-Verſamblung zu Regenſpurg die Vorſorgliche Erinnerung gethan, vnd dahin geſchloſſen worden, daß alle vnd jede Chur-Fürſten, vnd Stände, zu Ihrer, vnd des geſambten Heil. Römiſchen Reichs Defenſion, vnd zu Abwendung aller Feindlichen irruptionen ſich in eine eventual-Bereitſchafft vnd Werbung ſtellen ſollen, damit man ſich mit geſambter Zuſammenſetzung von allem antrohenden Vnheyl vnd Gefahr retten, vnd darfür verſichern möge. Vnd nun Vns in alle Weg obgelegen ſeyn, vnd gebühren will, Vns vnd Vnſers anbefohlenen Stiffts Würtzburg, Land, Leuth, vnd Vndterthanen, vor antringendem Vnbillichen Gewalt, Schaden vnd Verderben nothwendig zu ſchützen vnd zu ſchirmen. Als haben Wir länger nicht vmbgehen können, Vnſers Stiffts vnd Hertzogthumbs Vaſallen vnd Lehenleuthe zu würcklicher præſtirung

Ihrer

Ihrer schuldiger Ritterdienst, Ihnen selbsten auch zum besten, zumahln auff den vnverhofften Fall Ihrer so wenig als der Vnserigen verschonet bleiben würde, zu mahnen. Thun derowegen Dich hiemit vnd in Crafft dieses Deiner Vns vnd Vnserem hohen Stifft Würtzburg geleister Pflicht vnd Eydten gnädiglich erinnern, vnd ermahnen, du wollest dich nicht allein inheimisch halten, sondern auch in Angesicht dieses also gefast machen, vnd außstaffiren, damit Du vff Vnsere nachkommende Erforderung, vnd Benennung eines gewissen Sammelplatzs, dich deinem Stand nach, vnd wie es sich deren von Vnserem Stifft Würtzburg habender verschiedener Lehen, vnd deren qualität wegen gebühret, mit nothwendigen Schutzmässigen Knechten vnd Pferdten zum Ernst gerüstet, also erzeigen, vnd in dem Werck vnd der That einstellen mögest, allermassen ein solches deine Lehens-Verwandtnuß von Rechtswegen erfordert, vnd Wir Vns zu Dir gäntzlichen versehen, damit Wir in dem Wiederfall der Rechtlichen Verordnungen zu gebrauchen nicht Vrsach haben mögen. Haben es Dir, deme Wir beneben mit Gnaden gewogen verbleiben, der Sachen Nothturfft nach nicht wollen verhalten, vnd seynd deiner Schrifftlichen Erklärung gewärtig. Datum in Vnserer Statt Würtzburg (31. Jan.) Anno 1664.

V.

Digitized by Google

V.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischoff zu Würtzburg, vnd Hertzog zu Francken, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, ꝛc.

Euch kan auß dem bißherigen nunmehr Land-kündigen Verlauff gantz vnverborgen seyn, was in dem Heyl. Röm. Reich für vnvermuthliche Kriegs-Empörungen bereit erschollen, vnd allem Ansehen nach Zweiffels ohne noch mehr bevor seyen. Obwohlen nun Wir vnd Vnser Stifft mit Niemand etwas in Vngutem zu thun haben, vnd also Vns vmb desto weniger versehen, oder einige Gedancken machen solten, daß Vns vnd Vnser Stifft, auch dessen Anverwandte vnd Vnterthanen Feyndtlich anzugreiffen, oder auch sonsten wieder deß Heyl. Römischen Reichs Constitutiones mit der That zu beschweren, Jemanden gemeint seyn werde, jedoch nachdeme Wir auß Vätterlichen Vorsorg Vns schuldig vnd verbunden zu seyn erkennen, Vns so viel der Zeit nach thünlich allen Falls dem gesambten Fränckischen Crayß zum Besten, in eine nothwendige Defensions-Verfassung, bevorab aber Vnsere Haupt- vnd Residenz-Statt in gute Sicherheit zu setzen.

Als seynd Wir aus obangeregten Motiven nicht vnbillich verursachet worden, auff die jenigen Mittel vnd Weeg bedacht zu seyn, damit auff allen fernern begebenden Nohtfall berürtes Vnser Stifft dessen gehorsamme Vnterthanen vnd darin guten Theils angesessene Lehen-Leuth vor allem vnbillichen Gewalt beschützet, zu solchem auch in Zeiten nothdürfftige Vorbereitung gemacht werde.

Wann

Wann dann diese Vnsere Intention vnd Meinung allein zu Abwendung vnbefugten Gewalts vnd Rettung Vnserer Fürstl. Residentz auch Vnser getrewen Landschafft, und der darin Angesessenen angesehen, also zu der in allen Rechten zugelassenen Defension, vnd sonsten nirgend wohin gerichtet, darumb auch — vnd andern vnsern Vasallen bevorab aber denen darin Begütterten, als denen wie leicht zu erachten, auff dem vnverhofften Fall, so wenig als den Vnserigen verschonet bleiben wurde, vnter andern selbst zum Besten gemeint. So gesinnen Wir an —, Krafft — Vns vnd Vnserm Stifft geleisteten Lehen-Pflicht hiemit gnädigst, daß — in Angesicht dieses selbst-eygener Persohn vnd für — Diener — also gefaßt machen, vnd halten wollest, damit vff Vnsere hier nächst erfolgende fernere weite Vffmahnung in Unsere Fürstl. Residentz also gerüst erscheinen mögest, wie in dergleichen Fällen die Nothdurfft, vnd — zu Unserm Hoch-Stifft tragende Lehen-Verwandtnuß erfordert, auch — Stand nach vnd von Unserm Stifft habenden Lehen wegen sich gebühret: Allermassen Wir Uns also zu geschehen gäntzlich versehen, so Wir der Sachen erheyschender Nothdurff nach — hiemit nicht verhalten wollen, deme Wir im übrigen mit Gnaden wohl zu gethan verbleiben. Datum in Unserer Residentz-Statt Würtzburg den 2. Tag Octobris Anno 1688.

VI.

Digitized by Google

VI.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Biſchoff zu Würtzburg, vnd Hertzog zu Francken, ꝛc.

Vnſern gnädigſten Gruß zuvor, ꝛc. ꝛc.

Nachdeme abermahlen verſchiedene Bericht eingeloffen, ob wolten ſich die in dem Heyl. Röm. Reich erhobene Motus vnd nächſthin erſchollene Kriegs-Empörungen je länger je gefährlicher anlaſſen, ſo haben Wir Vnſere zu deß gemeinen Ruhe-ſtandts-Erhaltung jeder Zeit ſchuldig getragenen Sorgfalt nach auch höher nichts bißhero Vns angelegen ſeyn laſſen, als eine ſolche Vorſehung zeitlich zuthun, wie Vnſer Fürſtenthumb vnd Land, auch alle Vnſere bevorab darin angeſeſſene Vaſallen, Lehenleuth, vnd Vnterthanen dabey fernerhin erhalten, vnd vor der beſorgender Gefahr vnd allem feyndlichen Einbruch ſo viel möglich geſichert ſeyn möchten, dahero Wir Vns dann gemüſſiget befunden, zu deren nothwendigen Rettung vnd Conſervation, vnter andern Verfaſſungen hiemit auch das ferner weite Vffbott ermeltes Vnſers Stiffts Lehenleuth vnd Vaſallen, wie hiemit beſchicht, zu dem Ende würcklichen ergehen zulaſſen. Vnd obwohlen Wir Vnſern vorigen Außſchreiben gemäß vff der im Rechten ſonſt erforderten ſchuldigen Perſöhnlichen Erſcheinung, wie in dergleichen Fällen gebräuchig, zu beſtehen Vrſach hätten; ſo wollen Wir jedoch hiemit allein vor dißmahlen, in alle Weeg aber künfftig zu keiner Conſequenz (inmaſſen Wir Vns ſolches hiemit außtrücklich reſerviren) vnd zu einiger Præjudiz nicht geſchehen laſſen, daß

wo

wo — vor jede an dem Lehen theilhabende Persohn — Reutter, oder an deren Stell — geworbene Fußgänger mit grawen guten Röcken, vnd rothen Vffschlägen wol moundirt, auch Ober- vnd Vnter-Gewehr außgerüst, nach — so — dann hiemit zum Musterplatz angewiesen wird, den Zwey vnd zwantzigsten dieses Monats Octobris stellen werdet, daß selbig — vnd an — statt vor jetzt angenommen werden solle, nicht zweifflend, nachdem solches zu — vnd der — selbst eigenen Conservation vnd Erhaltung mit gereichet, — werde — hierin in einige Weiß säumig nicht erzeigen, sondern wie trew-verpflichten Vasallen ohne das von Rechts wegen gebührt, auch der Sachen vnvmbgängliche dermahlige Nothdurfft erfordert, gehorsamblich erweisen, inmassen Wir Vns zu geschehen hiemit Gnädigst verlassen, vnd — im übrigen mit — wohl beygethan verbleiben. Datum in Vnserer Residentz-Statt Würtzburg den 8. Tag Octobris Anno 1688.

VII.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischoff zu Wirtzburg, vnd Hertzog zu Francken, rc.

— — — —

— — Annoch ohne weitläuffige Wiederholung gehorsamblich — zu erinnern, auß was für trifftigen bewegenden Vrsachen Wir die gesambte Vnsers Hoch-Stiffts angehörige Vasallen zu Leistung ihrer schuldigen Ritter-Dienst, bey gegenwärtigen sich ereygneten gefährlichen Nothfall, nunmehro zum Zweyten mahl vffbieten zu lassen veranlasset worden; Obwohlen

Wir Vns nun Gnädigst versehen, es wurden dieselbe vff dem in Vnserm letzteren deßwillen ergangenen Außschreiben benennten Termin in förderlicher Vbersändung deß ihnen an stadt der sonsten obligenden würcklichen Ritter-Dienst, dißmahl erforderten Beyhülff vnd angesetzten Subsidij Militaris an Geldt oder Fuß-Knecht dergestalt gehorsamblich eingestellt haben, wie ihre dißfalls obhabende Schuldigkeit von selbsten erfordert, so müssen Wir jedoch hergegen wieder bessere Zuversicht Gnädigst vernehmen, was Massen vff die nunmehro zum Zweyten mahl ergangene Mahnung von einigen, weder die zuverläßige Antwort, noch weniger aber der hierzu erforderte Beytrag biß Dato erfolgt; Gleich wie aber Männiglich von selbsten bekandt, wie gegenwärtiger der Sachen Zustand also kundtbar-gefährlich beschaffen, daß solcher einigen noch weitern Anstand oder Verzug dermahl nicht leyden will. Als versehen Wir Vns hiemit Gnädigst, — — hierinfalls weiter nicht auffhalten, sondern ohne weitere Versaumbnuß vnd Einwenden, wie einem trew-gehorsamben Vasallen von Rechts wegen gebühret, an stadt der schuldigen Erklärung das annoch — Seits erwartende ohne das gantz leidentliche Quantum vnd schuldigen Beytrag vffs allerförderlichste, vnd zwar von Dato an innerhalb Acht Tagen ohnfehlbar, inmassen dann von viel andern bereits würcklich beschehen, gleicher Gestalt hiehero gehorsambst einschicken, wie jetztmahls der Sachen vnvmbgängliche hohe Nothdurfft, auch — Vns vnd Vnserm Hoch-Stifft geleistete Lehen-Pflichten erheischen, damit Wir in längerer beharrlicher Vnderbseibung dessen der Rechtlichen Verordnung Vns zu gebrauchen nicht Vrsach

ha-

haben mögen; So Wir hiemit nochmahlen endtlich zu erinnern für nothwendig erachten; — Wir im übrigen mit Gnaden wohl zu gethan verbleiben. Datum in Vnserer Residentz-Statt Würtzburg, den 2. Tag Novembr. 1688.

VIII.

Hochwürdigster Fürst
Gnedigster Herr!

Welchergestaldt Ew. Hochfürstl. Gnd. bey denen im H. Röm. Reich und diesem hochlöbl. Crayß insonderheit so gefährlich anscheinenden Kriegs-motibus von verschiedenen vnseres Ritterorths incorporirten Mitgliederen wegen Ihrer hochstifftischen Lehen die schuldige Lehendienste onlängst erfordert haben, und was Sie deßhalben an Dieselbe gnädigst zu gesinnen geruhen wollen, das ist ob denen kurtz nach einander, und noch jüngst den 2ten dieses ergangenen hochfürstl. Mahnungs Rescripten mit mehrerem unterthänigst ersehen worden.

Wie nun Ew. Hochfürstl. Gnd. vnß onzweiffentlich gnädigst zutrauen, wir auch Dieselbe hiermit unterthänigst versichern können, daß neben Vnß vorberürte Dero Vasallen ihrer Lehen Schuldigkeit, soweit dieselbe hergebracht, und es der Bewandtnuß der Lehen gemäß ist, in der That nachzusetzen, ganz willig und gefliessen seyndt, Also ist hingegen die Zeit hierzu dergestaldt kurtz und eng anberaumet worden, daß darunter auffzukommen, eine offenbahr und lautere Onmöglichkeit seyn wolle; Gestaldten die insinua-

nuation der jedesmahligen Ausschreiben an denen mehristen Ohrten kaum 1. oder 2. Tag vor Verfließung des Termins geschehen;

Dannenhero Ew. Hochfürstl. Gnd. Wir hiermit unterthänigst zu bitten gemüßiget seyndt, Sie wollen den daher entstandenen Verzugk in keinen Vngnaden vermerken, vielmehr gnädigst geruhen, solchen termin soweit zu verlängern, damit die Nothdurfft darinnen füglich und der gebühr nach beobachtet werden könne:

In dessen anhoffender gnädigster Willfahr Ew. Hochfürstl. Gnd. der gnädigen Beschirmung des Höchsten zu reichgesegneten beständigen hochfürstl. Wohlwesen treulichst, zu Dero hohen Huldten aber Vns unterthänigst empfehlendte. Datum den 10. Novembr. / 21. Octobr. 1688.

Ew. Hochfürstl. Gnd.

unterthänigste

Hauptmann, Räthe und Ausschuß des H. R. R. ollnmittebahr-freyer Ritterschaft Landes zu Franken, Orths Rhön und Werra.

Aufschrift.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfrieden, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Franken ꝛc.

Vnserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

IX.

Digitized by Google

IX.

Hochwürdigſter Fürſt,
Gnädigſter Herr!

Ew. Hochfürſtl. Gnaden ſagen Wir hiermit unterthänigſten Dank, daß Sie die von Vnß in Puncto der Lehendienſte gebettene Erlängerung des Termins auff 8. Tage gnädigſt zu verſtatten geruhen wollen;

Vnd ob zwar in ſolcher Zeit denen bey vnſerem Ritter-Ohrt angeſeſſenen Vaſallen davon kaum behörige notification geſchehen, noch ſonſt die Nothdurfft deßfalß beobachtet werden können, So thun jedoch Ew. Hochfürſtl. Gnad. Wir hiermit nochmahlen unterthenigſt verſichern, daß erſtberührte Dero Lehenleuthe ihrer Lehenſchuldigkeit ein geziemendes Genüegen zu leiſten, undt zu Abſtattung der würcklichen Dienſte ſich gefaſt zu halten onermanglen werden.

Allein da gleichwohl die ſo ſchnell und onvermuthlich erhobene Kriegs gefahr nicht Fürſten und Ständte des hochlöbl. Fränk. Crayßes in particulari, ſondern Ihro Kaiſ. May. undt das heil. Reich insgeſambt, mithin auch dieſen Ritterohrt und deßen Mitgliedere ſelbſt betrifft, alß welche der Feindl. Invasion vnd andern verderblichen Kriegs beſchwerden überall exponiret ſeyndt, undt dardurch leichtlich gar zu Grunde gerichtet werden köndten, folgſam Wir in Corpore et Membris auf Vnſere eigene Sicherheit nicht nur bedacht zu ſeyn, ſondern auch wohl hiernächſt zu denen Verfaſſungen das Vnſerige mit beytragen gemüßiget ſeyn werden;

So leben zu Ew. Hochfürſtl. Gnd. der unterthänigſten Zuverſicht, Sie werden Dero zu dem

Reichs

Reichs Adel hegendten hochfürstl. propension nach, dasselbe in gdgste Consideration ziehen, undt vielbesagte Dero Vasallen, weil zumahlen von solchen Ritterdiensten wegen deren anhangendten inconvenientien und Verpflegungskosten ohne das wenig nutzen zu gewartten, noch die androhendte allgemeine Gefahr dardurch abzuwenden stehet, damit vielmehr gdgst zu verschonen, alß Sie in vergebliche und vielleicht dero Eigenthumb bey dermahligen Conjuncturen zu Schaden gereichende Vnkosten zu setzen, gnädigst geneigt seyn; Allermassen Wir auch darumb hiermit unterthänigst undt inständigst bitten,

Wofern aber dennoch Ew. Hochfürstl. Gnd. die Erforderung der Lehendienste zu beharren, gnädigst gemeinet; So seynd offt bem. Dero Vasallen entschloßen, von jedem erträglichen Lehen dem uhralten Herkommen gemäß einen tüchtigen Reuter, oder anstatt dessen zwey tügliche Fußknechte zu stellen, und dieselbe auff Zeit und Ohrt, wo Ew. Hochfürstl. Gnd. es gnädigst befehlen werden, gehorsambst einzuschicken, des unterthänigsten Vertrauens, Sie werden alßdann die gnädigste Verordtnung thun, damit nicht nur solche LehenReuter nach vorbeygegangener Gefahr des feindlichen Vberfalß (alß die verhoffentlich bald cessiren wirdt) remittiret, sondern auch entzwischen und biß dahin mit benöthigtem Vnterhalt versehen werden mögen.

Vndt Ew. Hochfürstl. Gnd. thun Wir damit der allwaltenden Obsorg des Höchsten zu beständig und reich gesegneter hochfürstl. Wohlfahrt treulichst,

zu

zu Dero hohen Hulden aber Vns unterthänigst empfehlen. Datum den 18/8ten Novemb. 1688.

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unterthänigste

Hauptmann, Räthe und Ausschuß des H. R. Reichs ohnmittelbahr-freyer Ritterſch. Landes zu Franken, Orths Rhön und Werra.

Aufschrift.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfrieden, des H. R. Reichs Fürsten, Bischoffen zu Würzburg und Hertzogen zu Franken ꝛc.

Vnserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

X.

Hochwürdigster Gnedigster Fürst und Herr,

Aus waß bewegenten Ursachen Ew. Hochfürstl. Gnd. bewogen worden, bei Dero Vasallen, Unsers Orths Mitglidern die Lehendinst zu mahnen, und jedem frey zu stellen, an statt schuldiger pferdt und Reuther, gewiße Mannschafft zu Fuß, oder vor ieden Mann 20 Rthlr. zu liefern, daß ist durch die ausgeschickte Botten gehöriger Ohrten, gebürent insinuirt, und mit schuldigen respect, wiewohl ungern vernommen worden.

Nachdem aber berürte Schreiben unterschiedlich und mehrentheils sehr spät, zumahlen umb solche Zeit, da fast iedermann im Landt, aus großer Conster-

ſternation mehr vf die flucht, alß etwas anders bedacht geweſen, einkommen,

So leben Wir der unterthenigſten Hofnung, Ew. Hochf. Gn., wie Wir gehorſambſt bitten, werden den Verzug ſchuldiger Antwort in Ungnaden nicht vermerken, ſondern angeregter Urſach halber gnedigſt entſchuldigt nehmen,

Unterdeßen haben Wir nicht unterlaßen, mit expreſsen ausgeſchickten Botten zu vernehmen, waß ein oder der ander zu erwehlen ſich reſolviren möchte, da dann die Majora ſich unterthenigſt erklehret, weil mit tauglichen pferdt und Mannſchafften dieſer Zeit, umb bereits vorhergegangener verſchiedener Werbungen willen ſchwerlich aufzukommen, daß beſtimbte geld vor dißmahl, ohne künfftig præjudiz dafür zu verſchaffen, und beizutragen, allermaſſen ein iedweder zu aufbringung deßelben ſich gefaßt machet, Ew. Hochf. Gn. unterthenigſt bittende, Vnß mit wenigen bedeuten zu laßen, wohin ſodann eventualiter die Lieferung gegen Schein beſchehen ſolte, Wir verbleiben hingegen

Ew. Hochfürſtl. Gnd.

Datum den 20/30. 8bris 1688.

treu willigſt gehorſame
Haubtman und Räth
der Freien Reichß Ritterſchafft Landes
zu Francken, Ohrts an der Baunach.

Aufſchrift.

Dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Gottfried, Biſchoffen zu Wirtzburg, des H. Röm. Reichs Fürſten, und Herzogen zu Franken ꝛc.
Unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn.

XI.

XI.

Hochwürdigster Fürst,
Gnedigster Fürst und Herr!

Waß Ewer Hochfürstl. Gnad. in puncto der verlangten Lehendinstgelder an verschiedene unsers Ohrts Mitglider ernstlich ergehen laßen, vnd über dero Verzug sich beschweren; das ist vns communicirt worden; Gleichwie nun gegen Ewer Hochfürstl. Gnad. wir vns, außer den Lehens Obligationen in andere mehr mehr weg verbunden wißen; Also haben auf Unser erinnern die Vasallen ihre competenz solcher Lehengelder bereits lengsten nacher Schweinfurth Unserm gemeinschafftlichen Secretario Christian Geißlern geliefert, der meinung dieselbe nach Wirzburg förders zu übermachen,

Er ist aber durch verschiedenes verreißen vnd Abwesen wider willen daran gehindert worden, zumahlen einen gemeinen botten diser Zeit bei bekanntem Zustandt vnd einquartierung nicht wohl geldt über Land zu trauen.

Bitten derwegen vnterthenigst, Ewer Hochfürstl. Gnad. wollen diesen Verzug in Ungnaden nicht vermerken, noch denen Vasallen vngnedig imputiren, gestalt dann ermeltem Secretario anbefohlen worden, sobald er nach Hauß gelangt, ohne einigen weitern Verzug berürte Gelder, soviel er bey Handen, nach Wirzburg zu schicken;

Ewer Hochfürstl. Gnad. damit göttlichen Gnaden-Schirm treuligst zu Hochfürstl. Gnd. Bestendigkeit,

Uns aber unterthenigst empfehlente, Datum den 18/8. Martij 1689.

Ewer Hochfürstl. Gnad.

unterthenigste

Haubtman vnd Rethe

unmittelbar Freier Reichs Ritterschafft in Franken, Ohrts an der Baunach.

Aufschrift.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfrid, Bischoffen zu Wirtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, vnd Hertzogen zu Franken ꝛc.

Unserm gnedigsten Fürsten und Herrn ꝛc.

XII.

Hochwürdigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr;

Von unterschiedlichen Unsers Ritterorths incorporirten Mitgliedern ist zur Hauptmannschafft berichtet worden, was gestalten Ewer Hochfürstl. Gnad. bey itzigen, dem heil. Röm. Reich und diesem hochlöbl. Craiß insonderheit so gefährlich anscheinenden französischen Kriegs motibus von Dero Vasallen die Lehendienste gndgst erfordert haben, mit dem fernern Bedeuten, daß wer selbst in Person nicht dienen möge, für einen Reißigen zwey musterhaffte Mußquetirer stellen, oder vor jeden 20 Rthlr. legen solle. Nun wissen sich neben Uns allerseits des hohen Stiffts Würtzburg Vasallen ihrer Lehensschuldigkeit wohl zu bescheiden; Allein wie doch dermahlen noch, Unsers

Wis-

Wissens, keinem Standt dieses hochlöbl. Fränk. Craises en particulier etwas feindliches bevorstehet, sondern dieselbe allein als Status imperij bey dieser Irruption interessirt sind, also wird auch wohl die Defension am end nicht sowohl auf ieden Standts eigene Anstalten, als auf eine allgemeine Reichs- oder Crais Verfassung ankommen; Worbey E. löbl. Ritterschafft zweiffelsfrey in corpore das ihrige wird beyzutragen haben, auch nach Gelegenheit der itzigen conjuncturen sich darunter solcher gestalt angreiffen, und erweisen, daß damit dem gemeinen Wesen weit ersprießlich und zulänglicher, dann durch die particular Ritterdienste (deren anhangende inconvenientia nach itziger Kriegs arth allzuwohl bekanndt) gedient seyn wird, zu geschweigen, daß auf den Fall, da Ewer Hochfürstl. Gn. der Lehendienste würklich vonnöthen haben möchten, so Gott gnädig verhüten wolle, ein ieder zu Hause, wie die erfahrung leider nunmehro schon dort und da genugsam bezeuget, mit sich selbst zu thun, und sein weniges für streiffenden Partheyen zu bewahren, und zu salviren trachten muß, und daferne dieselben bey Ihrer dergestalten bereits zum theil ufn Hals habenden Gefahr allen und jeden Lehenherrn, derer mancher 3. 4. und mehr hat, dergleichen Ritterdienste leisten sollte, man dergestalten undüchtig gemacht würde, daß alsdann die von Ihrer Kayserl. Mayt. und dem Röm. Reich etwa verlangende Ritterhülfe nicht würden præstirt werden können. In gnädigster erwegung dessen allen, wie Ewer Hochfürstl. Gnd. nach Dero zu dem löbl. Reichs Adel hegender gnädigster propension von selbst nicht gut befinden werden, daß ohne Dero hohen Stiffts

merk-

merklichen Nutzen deſſelben Vaſallen gleichwohl in große gefahr und unkoſten geſtürtzet, und dardurch diejenigen dienſte und subſidien, welche hiernechſt das publicum von dem Ritterſchaftl. corpore zu gewarten, geſchwächt werden ſolle; Alſo zweiffeln Wir nicht, und gelanget an Ewer Hochfürſtl. Gnd. Unſer unterthänigſtes Bitten, dieſelben geruhen gnädigſt, Unſers Ritter Orths Mitgliedere mit erforderung der Lehendienſte außer dem äußerſten Nothfall, da inſonderheit die nechſt an Dero hochfürſtl. Reſidenz geſeßene zu deren defenſion vorhin mit äuſſerſten Kräften concurriren werden, gnädigſt zu verſchonen, welche hohe Gnade Wir ſambt und ſonders in aller Unterthänigkeit zu verdienen Uns werden angelegen ſeyn laſſen; Ew. Hochfürſtl. Gn. dem allwaltenden Schutz des Höchſten, Uns aber zu beharrlicher gnädigſter propenſion gehorſamſt empfehlend

Ewer Hochfürſtl. Gnaden

Datum den $\frac{23. \text{Octob.}}{12. \text{Novemb.}}$ 1688.

unterthänigſte

Hauptmann, Räth und Außſchuß
des Heil. Röm. Reichs
ohnmittelbar Freyer Ritterſchafft, Landes
zu Franken, Orths Altmühl.

Aufſchrift.

Dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn
Johann Gottfriedt, Biſchoffen zu Würtzburg
und Hertzogen zu Franken ꝛc.
Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn.

Würtzburg.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Allerunterthänigstes Schreiben an die Röm. Kais. Mayt. von der Reichs Ritterschaft in Franken aller sechs Orth, contra den Bischoffen zu Wirzburg,

in puncto Zurückhaltung einiger zu neulicher feindlicher Invasion gestellt- und verschaffter Mannschaft,

de dato 12. Martii 1689. et præs. 26. Maji an. ejusd. bey hochlöbl. RHRath.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König.

Allergnädigster Kayser König und Herr!

Ewer Kayſ. Mayt. können Wir Unſerer hohen notdurfft und obliegender ſchuldigkeit nach, in allerunterthänigſter Beſchwehrung fürzutragen, nicht umbhin, waß geſtalten bey vor kurzer Zeit unvermuthet außgebrochenem franzöſiſchen Friedbruch und feindlichen Einfall in den hochlöbl. Fränkiſchen Creiß, Ihro Hochfürſtl. Gnad. zu Wirtzburg, wie bey andern angränzenden Ständen, umb eilige hülff und Rettung angeſucht, alſo auch dero hohen Stiffts Vaſallen zu Leiſtung der Lehendienſte auffgemahnet, und zwahr zur Urſach angeführet haben, daß Sie dermahlen die Noth in ihren eigenen Landen betroffen, ja ſogar die fürſtl. Reſidenz bey noch unveranſtalteter allgemeiner Reichs- und Creiß-Defenſion in höchſter Gefahr ſtehe.

Ob aber wohl ſeithero die ſachen umb ein merkliches ſich geendert, und ein beſſeres außſehen gewonnen, indeme, Gott dem Allerhöchſten ſey danckh, mittels Ewer Kayſ. Mayt. Reichs vätterlicher Veranſtaltung nicht allein durch Annäherung der teutſchen Waffen, der feindt von dem fränkiſchen Creyß abgezogen worden, und mithin

hin die angetrohete gefahr von den Würzburgischen Landen sich immer mehr und mehr entfernet, sondern es auch mit dem gemeinen Defensions Werck inzwischen dahin gediehen, daß anjezo im hochlöbl. Fränk. Creyß eines jeden Stands, und also auch des hohen Stiffts Würzburg Securitet nicht mehr auff desselben absonderliche Verfassung ankommet, sondern auff gemeinsamber Zusammensetzung nach den Matricular Anschlägen beruhet; So haben jedoch dessen unerachtet mehr höchst erwehnt Ihro Hochfürstl. Gnd. nicht allein die von einigen Vasallen entweder in Ansehung damahliger Gefahr, oder auß andern gehabten respecten gestellt- oder verschaffte Mannschafft denen Vasallen annoch nicht zurückh folgen lassen wollen, sondern dieselbe gedenken auch nicht, von weiterer erforderung der Lehendienste abzustehen. Wie dan solche erst kürzlich wieder, und zwar mit solcher Ubermaß außgeschrieben worden seind, daß jeder Theilhaber eines Lehens vier musterhaffte Mußquetirer stellen, oder zu deren Werb- und Montirung das Geld verschaffen solle, mit angehengter scharffer betrohung, gegen diejenige Lehenleuthe, die hierinnen widersetzlich oder säumig erscheinen würden, mit Einziehung der Lehen oder andern executions Mitteln ohneingestellt zu verfahren.

Nun wird hierinnen nicht allein, indeme die Maß weit überschritten, und gesambter Reichs ohnmittelbahrer Ritterschafft, deren Corpus guten theils auß würzburg. Vasallen bestehet, wieder die klare Lehenrechte und kundtbares Herkommen, eine höchst nachtheilige und weit außsehende newerung auffgebürdet, wan von jedem Lehensgenoßen ohne Ansehung der Lehen offt gar geringen ertrags, vier Mußquetirer erzwungen, und länger, dan die gefahr vom feindt währet, auffgehalten werden wollen, sondern daß auch dermahlen der Casus nicht also beschaffen, daß man zu Abrichtung der Lehendienste verbunden wäre. Sintemahlen die vorgeweste und in dem ersteren Außschreiben billig zum Fundament

ge-

gesetzte damahls gegenwertige noth, soviel das hohe Stifft Würtzburg betrifft, dermahlen notorie cessirt, und selbiges in particulari keinen feind, bey der allgemeinen Reichs- und Creiß-Defensions Verfassung aber weiter nicht, dan mit seinem Contingent zu concurriren hat, welches auf Landt und Leuthen oder eigenen Unterthanen liegt, nicht aber auf Vasallen, die, ob sie schon Lehen vom Stifft haben, dennoch nicht allein ratione ihrer Personen, sondern auch solcher Lehen halber selbst von der hochfürstl. Würtzb. Landtfürstl. Obrigkeit exemt und Ewer Kayſ. Mayt. und dem Heyl. Reich ohne mittel underworffen seind, auch dahero in diesem allgemeinen Reichskrieg ohne das in partem Onerum Imperij kommen. Wie dan solches alles und waß insonderheit Unsere Mitglieder bey diesem erst angehenden Krieg sowohl vom feind (ohne sich gleichwohl der geringsten Hülffe vom Lehenherrn zu getrösten) alß in Durchzügen, Stilllagern, und Quartiren vor vielen andern Ständen bereits erlitten, und noch täglich erleiden und erwarten müssen, offt höchst mentionirter Ihro Hochfürstl. Gnd. unterschiedlich aber ohne einigen gehofften gewihrigen erfolg underthänigst repræsentiret worden, und im übrigen ohnschwehr zu ermessen ist, wie hoch Ewer Kayſ. Mayt. und das Heyl. Reich selbst hierbey interessirt seyen, gestalten, wan Ihro Hochfürstl. Gnd. intention statt haben, und wider Unß durchgetrungen, auch von andern Lehenherrn (woran alßdan nicht zu zweiffeln, und der Anfang schon gemacht ist) solchem exempel nachgefolget werden solte, nicht allein der ohnmittelbahre Reichs Adel auff einmahl über hauffen geworffen, und dem publico zu allen weiteren præstationibus unkräfftig gemacht werden, sondern die beschwehrung auch noch viel andere des Heyl. Reichs Stände, welche entweder selbst, oder deren angehörige Unterthanen und Bürgere Würtzburg. oder andere Lehen haben, ergreiffen, und nicht geringe Zerrüttung daher entstehen, auch diese offenbahre unbilligkeit und ungleichheit erfolgen würde, daß Ihro Hochfürstl. Gn.

zu

zu Würtzburg dero hohen Stiffts gantzes matricular Contingent an Mannschafft, und noch ein mehrers gar leicht nur allein von dero Vasallen auffbringen könnten, und also mit Land und Leuthen in so weit gar leer außgingen, hingegen so viele andere Stände, und fürnemblich Ewer Kayſ. Mayt. allein zugethane unmittelbare Ritterschafft nicht allein ihre eigene Last bey diesem schwehren Reichskrieg tragen, sondern auch noch darzu dem hohen Stifft Würtzburg, auch andern Lehenherrn eine unbenöthigte Sublevation verstatten, und also mit doppelter Ruthe sich geschlagen sehen müßen.

Aldieweilen dan, allergnädigster Kayser, König und Herr, solches höchst unbillig, gleichwohl aber wir nicht unzeitig besorgen, es möchten Ihro Hochfürstl. Gnd. durch eine vorgefaste wiedrige Meinung sich bewegen lassen, gegen ein und andern von dero Vasallen die militärische Execution vorzukehren, oder via facti zu Einziehung der Lehen zu schreiten, wie sich dan der Lehenhoff dessen underschiedlich vernehmen lassen, auch Ihro Hochfürstl. Gnd. selbst in den letztern Außschreiben dahin betrohlich deuten.

Alß gelanget an Ewer Kayſ. Mayt. Unser höchst gemüßigst-allerunderthänigstes Bitten, dieselbe geruhen allergnädigst hierbey ein Reichs vätterliches Einsehen zu haben, und dero kayſ. allerhöchste authoritæt durch ein ob moræ periculum förderſambst ablassendes Kayſ. Rescriptum oder Mandatum dehortatorium ac inhibitorium dahin kräfftigst zu interponiren, daß Se. Hochfürstl. Gn. von dero begehren der Lehendienste abstehen, und nach nunmehro von dero Landen Gott lob! zimlich entfernter feindts gefahr die von etlichen Vasallen gestellte oder verschaffte Mannschafft denenselbigen wieder heimbgehen lassen, oder, dafern Sie ja dero intention fallen zu lassen nicht gemeinet, sich jedoch umb solche durchzutringen, keines eigenmächtigen gewalts gegen Unsere angehörige Mitgliedere unternehmen, sondern der Wege Rechtens sich gebrauchen und daran ersättigt werden mögen.

Aller-

Allermaſſen Ewer Kayſ. Mayt. allerhöchſt-mild-richterliches Kayſ. Ambt wir hierunter allertiffeſt inſtändigſt imploriren, und dieſelbe ſchließlich Gott dem Allmächtigen zu langwühriger Erhaltung dero geheiligter Perſohn, Lebens und Geſundheit und ſegnung dero glorwürdigſten Regierung, Uns aber zu fortwährenden Kayſ. Hulden in allerunderthänigſten gehorſamb empfehlende.

Allergnädigſter Kayſer König und Herr,
Ewer Kayſ. Mayt.

Datum den 12. Martij 1689.

Allerundthgſt-treugehorſambſte
Edle Knechte
Hauptleuth, Räthe und Ausſchuß
des Heyl. Röm. Reichs unmittelbar freyer Ritterſchafft der Sechs
Orth Landes zu Franken.

XIV.

Leopold von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrwürdiger Fürſt, Lieber Andächtiger. De. And. hat auß hiebey verwahrter Abſchrifft mit mehrerm zu erſehen, waß maſſen Unß Unſer und des Reichs unmittelbahre Ritterſchafft des Landes Franken aller Sechs Orthen in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie daß bey neulich erfolgter feindtlichen invaſion in dem fränkiſchen Crayſe De. And., wie bey andern angränzenden Ständen umb eilige hülff und Rettung angeſucht, alſo auch dero Stiffts Vaſallen zu Leiſtung der Dienſte auffgemahnet, und zwar zur Urſach angeführet habe, daß ſie dermahlen dero Reſidenz bey noch unveranſtalter allgemeiner Reichs- und Craiß Defenſion in höchſter gefahr ſtünde, ob aber wohl ſeithero die ſachen vmb ein merkliches ſich geän-

ändert, und ein besseres außsehen gewonnen, der feind von dem Fränckischen Crayß abgezogen, und mithin die angetrohete gefahr von denen wirzburgischen Landen sich immer mehr und mehr entfernet, sondern es auch mit dem gemeinen Defensions Werck inzwischen dahin gediehen, daß anjetzo in mehrgedachtem Fränkischen Kreyß eines jeden Standts, und also auch des Stiffts Würtzburg Securitæt nicht mehr auf desselben absonderliche Verfassung ankomme, sondern auff gemeinsamber Zusammensetzung nach den Matricular Anschlägen beruhe, so hätte jedoch dessen ohnerachtet De. And. nicht allein die von einigen Vasallen entweder in Ansehung damahliger Gefahr, oder auß andern gehabten respecten gestellt- und verschaffte Mannschafft denen Vasallen annoch nicht zurückfolgen lassen wollen, sondern Sie gedenke auch nicht, von weiterer erforderung der Lehendienste abzustehen, die dan solche erst kürzlich wieder, und zwar mit solcher Übermaß außgeschrieben worden seyen, daß jeder Theilhaber eines Lehens vier musterhaffte Musquetirer stellen, oder zu der Werb- und Montirung das geld verschaffen solle, mit angeheffter scharffer betrohung, gegen diejenige Lehenleute, die hierin widersetzlich, oder säumig erscheinen würden, mit einziehung der Lehen, oder andern Executions mitteln uneingestellt zu verfahren, mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen hierunter Unser Kayserliches Rescriptum dehortatorium an De. And. ergehen zu lassen gnädigst geruheten; Wie Wir nun aber nicht sehen können, auff was Weiß klagende Ritterschafft bey so gestalten Sachen beschwert, und gegen sie mit Betrohung der execution und einziehung der Lehengütter verfahren werde, sondern vielmehr dahin zu trachten ist, daß bey dermahligen ohne daß in dem Heyl. Röm. Reiche sich erreichten gefährlichen Zustande zwischen Dr. And. und klagender Ritterschafft guete nachbahrliche Einverständtnuß verschaffet, und selbige allerdings beybehalten werde; Als ermahnen Wir Dieselbe hiemit gnädigst, Sie wollen Klägern bey denen von Ihnen angeführten

ten Umbſtändten mit denen Ritterdienſten nicht beſchweren, weniger mit Einziehung der Lehen, oder militäriſcher Execution gegen dieſelbe verfahren.

An deme, wie es zu Beybringung gemeiner Ruhe im Heyl. Röm. Reich angeſehen iſt, beſchicht Unß von Dr. And. ein gnädigſtes Gefallen, und Wir ſeyndt Deroſelben mit kayſerl. Gnaden und allem gueten wohl beygethan. Geben zu Laxenburg den dreyzehendten May Anno Sechzehenhundert Neun und Achtzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Ein und dreyſigſten, des Hungariſchen im Vier und dreyſigſten, und des Böheimiſchen im Drey und dreyſigſten.

Leopoldt.

Vt. Leopold Wilhelm G. z. Königſegg.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Frantz Wilderich v. Menſhengen.

Aufſchrift.

Dem Ehrwürdigen, Johann Gottfried, Biſchoffen zu Würtzburg und Herzogen zu Franken, Unſerm Fürſten und lieben Andächtigen.

Digitized by Google

W.u.H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN 25
LEUTSTETTENERSTR.42

Digitized by Google